



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

## Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Wegfall eines Erörterungstermins

Die Firma **Glatfelter Gernsbach GmbH** (Hördener Str. 3-7, 76593 Gernsbach) beantragt für die Entnahme von Oberflächenwasser aus dem Unterwasserkanal der ehem. Firma Pfeiderer zu Produktions- und Kühlzwecken, die Entnahme von Oberflächenwasser aus dem Floßkanal zu Kühlzwecken, die Einleitung von gereinigtem betrieblichem Abwasser aus der Abwasserbehandlungsanlage in den Floßkanal und zeitweise in die Murg sowie die Einleitung von Kühlwasser und Niederschlagswasser für die Werksentwässerung in den Floßkanal und teilweise direkt in die Murg die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8 und 9 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 15 Abs. 1 WHG. Mit dem Vorhaben sind keine baulichen Veränderungen verbunden. Eine Änderung der Maschinenkapazität ist nicht geplant.

Beantragt werden die Entnahmemengen 11.000.000 m<sup>3</sup>/a, 37.500 m<sup>3</sup>/d, 2.500 m<sup>3</sup>/h, 700 l/s aus Unterwasserkanal und 50.000 m<sup>3</sup>/a, 1.500 m<sup>3</sup>/d, 150 m<sup>3</sup>/h, 190 l/s aus dem Floßkanal sowie die Einleitungen in den Floßkanal mit 10.000.000 m<sup>3</sup>/a, 30.000 m<sup>3</sup>/d, 1.700 m<sup>3</sup>/h aus dem Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage und 40.000 m<sup>3</sup>/a, 4.000 m<sup>3</sup>/d, 340 m<sup>3</sup>/h Kühlwasser.

Die wasserrechtlichen Erlaubnisse vom 10.02.2004 für die Entnahme von Oberflächenwasser sowie vom 01.12.2008 für die Einleitung von betrieblichen Abwasser, Kühlwasser und Niederschlagswasser waren bis zum 31.12.2022 befristet. Das Regierungspräsidium hat jedoch den vorzeitigen Beginn der beantragten Benutzungen nach § 17 WHG mit den bestehenden Entnahme- und Einleitmengen erstmals bis zum 30.09.2023, mit anschließender erneuter Erteilung des vorzeitigen Beginns bis zum 31.01.2024 befristet zugelassen. Das Regierungspräsidium Karlsruhe führt ein förmliches Erlaubnisverfahren gemäß § 93 des Wassergesetzes Baden-Württemberg (WG) durch.

Die Öffentlichkeit wurde nach Maßgabe der §§ 93 Abs. 1 WG, 72, 73, 74 Abs. 1 bis 3, Abs. 4 S. 1 und Abs. 5, 75 Abs. 4 und 76 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) an dem Verfahren beteiligt.

Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am **12.09.2023** wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gegen das Vorhaben **keine Einwendungen** erhoben.

Ein **Erörterungstermin findet daher nicht statt.**

Karlsruhe, den 29.09.2023

Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.3